

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds. Die Witwe kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiterführen
 - b) durch den Austritt eines Mitglieds.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber nachweislich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder sich vereinschädigend verhält.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden, der zugleich 2. Schriftführer ist,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich 2. Kassier ist
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) den Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.